

# SO\_GERICHTE SGSTA.2019.64 vom 24. August 2020

SO Obergericht, 2020-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSTA.2019.64](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2019.64)

FR: SO\_GERICHTE SGSTA.2019.64 du 24 août 2020

IT: SO\_GERICHTE SGSTA.2019.64 del 24 agosto 2020

## Regeste

Verfahren, Einspracheverfahren, Beweisabnahme, § 135, § 150 Abs. 1 StG; Art. 115, Art. 134 Abs. 1 DBG. In casu Abmachung zwischen den Steuerpflichtigen und der Veranlagungsbehörde in der Einspracheverhandlung als Verständigung der Parteien über das weitere Vorgehen; Abmachung von der Behörde nicht eingehalten. Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie des Grundsatzes von Treu und Glauben.

## Erwägungen

### E. 1

OR sind die Geschäftsvorfälle vollständig, wahrheitsgetreu und systematisch zu erfassen. Aufgrund der unterschiedlichen deklarierten Umsatzzahlen ist darauf zu schliessen, dass die Geschäftsfälle nicht vollständig und systematisch erfasst worden sind.» Vor diesem, für sie problematischen Hintergrund hielt die Rekursgegnerin sodann fest, dass auch mit den zusätzlich eingereichten Unterlagen die Beweiskraft der Buchhaltung nicht wiederhergestellt werden kann; sie setzte das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Die Ausführungen der Rekursgegnerin zu den Buchführungspflichten nach Art. 957 f. OR sind zwar richtig. Allerdings wurde in der Abmachung explizit vereinbart, dass die komplette Einnahmenseite nochmals zu belegen ist. Richtig ist grundsätzlich auch das im Rahmen der Vernehmlassung vom 19. September 2019 dargelegte Argument der Rekursgegnerin, dass die Aufbereitung einer überprüfbaren Buchhaltung Aufgabe der Steuerpflichtigen und nicht der Veranlagungsbehörde ist. Mit der Abmachung vom 15. Februar 2019 hat die Rekursgegnerin aber genau diesen Punkt relativiert, indem die Rekurrenten verpflichtet wurden, die komplette Einnahmenseite nochmals zu belegen. Es kann ihnen nicht vorgeworfen werden, dieser Abmachung nicht nachgekommen zu sein; die Listen mit den Einnahmen aus den verschiedenen Quellen wurden am 1. Juli 2019 eingereicht. 2.5.2 Ausserdem wurde in der Abmachung vom 15. Februar 2019 wie gesagt vereinbart, dass sich die Rekurrenten Anfang Juli 2019 mit der Veranlagungsbehörde in Verbindung setzen, «damit ein Termin für die Abgabe des überarbeiteten Jahresabschlusses inkl. den Listen und Rechnungen vereinbart werden kann». Gestützt auf diesen Teil der Abmachung beantragten die Rekurrenten in ihrer Eingabe vom 1. Juli 2019 denn auch, dass ein Besprechungstermin anzuberaumen sei (Antrag 4). Im Einspracheentscheid vom 16. August 2019 (E. 9) hielt die Rekursgegnerin dagegen fest, dass kein Besprechungstermin mehr vereinbart wurde, da am 15. Februar 2019 bereits eine Einspracheverhandlung stattgefunden habe und somit das rechtliche Gehör gewährt worden sei. Diese Abmachung betreffend «Termin» darf indes so verstanden werden, dass die vereinbarungsgemäss nachzureichenden Unterlagen anlässlich eines Termins übergeben werden. Die Einspracheverhandlung vom 15. Februar 2019 endete denn mit dieser Abmachung; über sonstige Inhalte der Verhandlung ist nichts bekannt. Die

Abmachung deutet daraufhin, dass die VB Olten-Gösgen für die im Rahmen des Einspracheverfahrens vorzunehmende Veranlagung auf die Kooperation der Rekurrenten zählte. Weshalb es dann nicht mehr zu einer solchen Terminvereinbarung kam, ist unklar. Fest steht, dass die Rekurrenten aufgrund der Abmachung vom 15. Februar 2019 damit rechnen durften, im Sinne einer kooperativen Klärung des Sachverhaltes im Rahmen des Einspracheverfahrens einen Termin für die Abgabe der umstrittenen Unterlagen vereinbaren zu können. Soweit kam es dann aber nicht, da die Rekursgegnerin ohne weiteren Termin entschieden hat, obwohl sich die Rekurrenten grundsätzlich an die Abmachungen gehalten haben.

2.5.3 Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst unter anderem auch den Anspruch auf Begründung eines Entscheides (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV; René Rhinow, Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, Rz. 2738). Die Begründung für die Ablehnung eines weiteren Besprechungstermins im Einspracheentscheid vom 16. August 2019 genügt den Anforderungen an die Begründungspflicht unter den hier gegebenen Umständen nicht. Zudem ist die Begründung für die Ablehnung relativ knapp, indem auf die Einspracheverhandlung vom 15. Februar 2019 und das damit gewährte rechtliche Gehör verwiesen wird. Dokumentiert ist diese Einspracheverhandlung wie gesehen aber einzig mit der Abmachung vom 15. Februar 2019 und an diese haben sich die Rekurrenten wie aufgezeigt grundsätzlich gehalten. Insofern kann die Rekursgegnerin mit dem Verweis auf die Einspracheverhandlung nicht für sich ableiten, das rechtliche Gehör gewahrt zu haben. Vielmehr wird dadurch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs begründet, weil sich die Rekursgegnerin nicht an die Vereinbarung vom 15. Februar 2019 hielt und dieser Umstand nicht hinreichend begründet wird.

2.6 "Widerspricht die Vorgehensweise der Steuerbehörde den Abmachungen in der Einspracheverhandlung, liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben vor; an diesen Grundsatz ist auch die Steuerbehörde gebunden (Grundsätzliche Entscheide des Steuergerichts KSGE 2015 Nr. 12)". Die Rekursgegnerin hat sich nach dem Gesagten widersprüchlich verhalten, indem sie sich nicht an die Abmachungen vom 15. Februar 2019 gehalten hat und ohne weiteren Termin zur Besprechung der von den Rekurrenten vereinbarungsgemäss am 1. Juli 2019 eingereichten Unterlagen am 16. August 2019 den Einspracheentscheid gefällt hat. Die Rekursgegnerin handelte damit widersprüchlich und verletzte somit den Grundsatz von Treu und Glauben.

2.7 Damit steht fest, dass das Einspracheverfahren mangelhaft geführt wurde und die Rekursgegnerin durch Nichteinhaltung der Abmachung vom 15. Februar 2019 den Anspruch auf rechtliches Gehör sowie den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt hat. Daher ist die Sache zur Durchführung der Abmachung vom 15. Februar 2019 und zur erneuten Veranlagung der Steuerperiode 2017 an die VB Olten-Gösgen zurückzuweisen.

2.8 Im Übrigen kommt hinzu, dass auch das Massgeblichkeitsprinzip vorliegend durch die Abmachung vom 15. Februar 2019 durchbrochen wurde. Selbst unter den Voraussetzungen von § 147 Abs. 1 StG und Art. 130 Abs. 1 DGB wäre bei einer Veranlagung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach pflichtgemässen Ermessen aufgrund der Vereinbarung vom 15. Februar 2019 und den von den Rekurrenten vereinbarungsgemäss nachgereichten Unterlagen nicht auf den mit der Steuererklärung 2017 eingereichten Jahresabschluss 2017 als Grundlage für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens abzustellen gewesen, sondern auf den mit Eingabe vom 1. Juli 2019 nachgereichten Jahresabschluss 2017. Auch deshalb ist die Sache an die VB Olten-Gösgen zurückzuweisen. Rekurs und Beschwerde sind somit teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Bei diesem Verfahrensausgang sind den Rekurrenten keine Gerichtskosten aufzuerlegen und diese

folglich auf die Staatskasse zu nehmen (§ 163 Abs. 1 StG und Art. 144 Abs. 1 DBG). In besonderen Fällen kann das Steuergericht der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen (§ 163 Abs. 4 StG; Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1-3 VwVG; SR 172.021). Als Parteientschädigung gelten grundsätzlich nur die Kosten einer berufsmässigen Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt (§ 76bis Abs. 3 lit. b VRG). Die Rekurrenten werden nicht vertreten. Ein besonderer Fall liegt nicht vor und wird auch nicht geltend gemacht. Eine Parteientschädigung ist damit nicht zuzusprechen. \*\*\*\*\*

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.